

Frau / Herr / Das Unternehmen

erteilt der / dem

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

- nachfolgend „Makler“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von Versicherungen, Kapitalanlagen, Bausparverträge sowie Darlehen. Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind nicht Vertragsgegenstand.
2. Die Versicherungsvermittlung umfasst die bedarfsgerechte Auswahl, Unterstützung beim Abschluss sowie die Beratung und Betreuung des Kunden bei der Durchführung Versicherungsverträgen.
3. Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Beaufsichtigung der durch den Makler vermittelten kapitalbildenden Versicherungen, Kapitalanlagen und Bausparverträge hinsichtlich ihrer Wertentwicklung.
4. Bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bestehende Verträge werden nur dann in diesen Vertrag einbezogen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist
5. Die von dem Makler zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung der am Ende dieses Vertrages aufgeführten einzelnen Finanzdienstleistungen beschränkt.
6. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Vertrieb zugelassenen Versicherungen und sonstigen Produktanbieter, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und sich dem deutschen Recht unterwerfen. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt.
7. Versicherungen von Direktversicherern oder Produkte von Unternehmen, die dem Makler keine Vergütung gewähren, werden vom Makler nicht berücksichtigt, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes – insbesondere auch hinsichtlich der Vergütung - vereinbart.
8. Die Vermittlung von Geldanlagen, insbesondere Fondbeteiligungen, und Baufinanzierungen, umfasst die Vorbereitung und Vermittlung des jeweiligen Geschäftes.
9. Der Makler ist bei der ihm obliegenden Marktuntersuchung in der Bestimmung der relevanten Auswahlkriterien und deren Bewertung grundsätzlich frei. Als Auswahlkriterien gelten neben objektiven Kriterien auch die Erfahrungswerte des Maklers.

§ 2 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler über derzeit bestehende Maklerverträge sowie vollständig über bereits bestehende oder sich in der Anbahnung befindliche Verträge über Finanzdienstleistungen zu informieren, die in Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen.
2. Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Makler legt den vom Kunden geschilderten Sachverhalt als Beratungsgrundlage zugrunde. Der Sachverhalt wird als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend angesehen.
3. Der Kunde ist zur unverzüglichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Mitteilung von Änderungen seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet.

§ 3 Vollmacht

Der Umfang der Vollmacht des Maklers für den Kunden ergibt sich aus einer gesondert zu erteilenden schriftlichen Vollmacht.

§ 4 Datenschutz

Die Rechte des Maklers bezüglich der Daten des Kunden ergeben sich aus einer gesondert abzugebenden Einwilligungserklärung des Kunden.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit der ersten beratenden Tätigkeit des Maklers, spätestens jedoch mit Unterzeichnung. Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres fristgemäß kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Sie kann nur per Post oder per Telefax übersandt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Vergütung

1. Die Vergütung des Maklers trägt regelmäßig der jeweilige Produktgeber der Finanzdienstleistung, es sei denn, es ist zwischen dem Makler und dem Kunden etwas anderes vereinbart. Eine abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Makler und dem Kunden.
2. Für bestimmte Dienstleistungen kann der Makler zudem ggf. eine gesonderte Vergütung in Rechnung stellen, wenn dies gesondert vereinbart ist.

§ 7 Haftung / Verjährung

1. Der Makler haftet für Vermögensschäden, die Folge vertragswesentlicher Pflichten sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Maklers auf Schadensersatz für die Verletzung von Betreuungspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Haftung des Maklers für leichte Fahrlässigkeit für eine Verletzung seiner Pflichten, mit Ausnahme der gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht, ist jeweils für die Versicherungsvermittlung und für die Finanzanlagenvermittlung summenmäßig begrenzt auf einen Betrag von 1.230.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.850.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt. Der Makler hält bis mindestens zu dieser Summe jeweils für Versicherungsvermittlung und für die Finanzanlagenvermittlung eine Berufshaftpflichtversicherung vor.
3. Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten ebenfalls der Höhe nach auf die vorgenannten Versicherungssummen begrenzt.
4. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Kunde die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers für diesen Fall auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler wird bei Bedarf hierzu eine geeignete Empfehlung abgeben. Eventuell ist bereits eine höhere Versicherungssumme, als die gesetzlich vorgeschriebene (1,23 Millionen Euro je Schadensfall, maximal 1,85 Millionen Euro pro Jahr insgesamt), zwischen dem Makler und der Versicherungsgesellschaft seiner Berufshaftpflichtversicherung vereinbart. Der Makler verpflichtet sich, hierüber auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
5. Die Versicherungssumme für die vorgenannte Haftpflichtversicherung und die Gesamtjahresleistung in der Versicherung, soweit es eine Pflichtversicherung für die Versicherungsvermittlung ist, unterliegt gesetzlich alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI). Der Kunde erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit der Höhe nach an. Die nächste Anpassung erfolgt voraussichtlich am 15.01.2018.
6. Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
7. Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Makler verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
8. Für Fehlberatungen oder ungeeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Kunden ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
9. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, Angaben der Produktgeber zu den Finanzdienstleistungen oder sonstiger für den Kunden tätiger Dritter haftet der Makler nicht.
10. Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Aufhebung früherer Maklerverträge

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle eventuell früher zwischen den Parteien geschlossenen Maklerverträge ihre Gültigkeit.

§ 9 Vergütung

1. Soweit der Makler Einzelunternehmer ist, endet das Vertragsverhältnis nicht mit dem Tod des Inhabers und wird mit dem Rechtsnachfolger weitergeführt. Der Makler behält sich das Recht vor, sein Einzelunternehmen jederzeit zu veräußern. Eine Veräußerung und Übertragung der Betreuung der vom Makler vermittelten oder betreuten Verträge des Kunden auf ein anderes Unternehmen wird dem Kunden schriftlich vorher mitgeteilt. Sofern der Kunde daraufhin nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang der Mitteilung die Kündigung dieses Vertrages erklärt, gilt dies als Zustimmung zur Übertragung. Der Kunde wird in der Mitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen.
2. Soweit der Makler als Personengesellschaft tätig ist, hat das Ausscheiden von bisherigen und der Eintritt neuer Gesellschafter in die Gesellschaft keinen Einfluss auf diesen Vertrag. Gleiches gilt, wenn der Makler in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (häufig eine GmbH) umgewandelt wird.
3. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Rechte und Pflichten gehen auf für eventuelle Rechtsnachfolger oder Erwerber des Unternehmens des Maklers über. Dies gilt auch insbesondere auch für die gesonderte Datenschutzerklärung und -einwilligung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernis. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag Abweichung von der Schriftform berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich festgehalten ist.
2. Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung von Makler ist unzulässig, soweit die Forderungen des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll, soweit diese rechtlich zulässig ist, eine andere Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder geregelt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.
4. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist oder seinen Sitz außerhalb hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Maklers vereinbart. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist ebenfalls der Sitz des Maklers, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Partei ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder nach Abschluss dieses Vertrages ins Ausland verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Partei nicht bekannt ist.

Ergänzung zu § 1 Ziff. 1 (Konkretisierung des Vertragsgegenstandes)

Dieser Vertrag bezieht sich auf

- alle Versicherungen für den privaten Bereich
- alle vom Makler vermittelten Versicherungen für den privaten Bereich
- alle betrieblichen Versicherungen
- alle vom Makler vermittelten betrieblichen Versicherungen
- die auf einer gesonderten Anlage aufgeführten Verträge
- die nachstehend angekreuzten und aufgeführten Verträge

Versicherungen privater Bereich

- Lebens- +/priv. Rentenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Dread-Desease-Versicherung
- Grundfähigkeitsversicherung
- Krankenvoll- (Zusatz-) Versicherung
- Unfallversicherung
- Invaliditätsrenten
- Privathaftpflichtversicherung
- Diensthaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus-/Grundstückshaftpflichtversicherung
- Kraftfahrzeugversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Reisegepäckversicherung
- Reisekrankenversicherung
- Elektronikversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Freizeitversicherung (z.B. Wassersport)

